

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Gundelfingen a.d.Donau

VGEM GUNDELFINGEN A.D.DONAU - POSTFACH 28 - 89421 GUNDELFINGEN A.D.DONAU

Telefon: 09073/999-0
Telefax: 09073/999-169

Gemeinde Bächingen a.d.Brenz

Az.: 60-610

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan für das Gebiet „An der Sontheimer Straße – 4. Änderung“

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „An der Sontheimer Straße – 4. Änderung“, Gemeinde Bächingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Bächingen a.d.Brenz hat mit Beschluss Nr. 75 vom 23.07.2020 den Bebauungsplan für das Gebiet „An der Sontheimer Straße – 4.Änderung“ unter folgender redaktioneller Änderung:

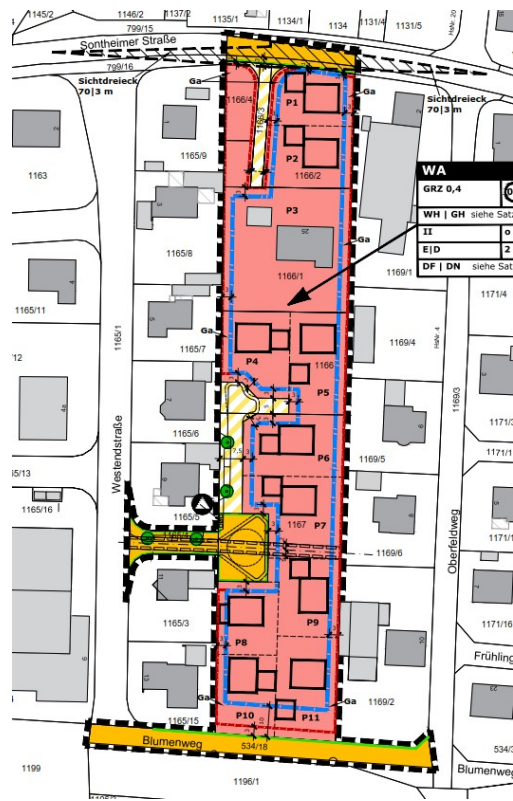
-Ansetzpunkt des Sichtdreiecks an der Ausfahrt auf die Sontheimer Straße am Fahrbahnrand statt an der Grundstücksgrenze

als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes „An der Sontheimer Straße“ in Kraft.

Das Gebiet liegt im Westen Bächingens zwischen den Wohnbebauungen entlang der Westendstraße sowie des Oberfeldweges im Osten. Hier findet sich am nördlichen Rand (Ecke Oberfeldweg | Sontheimer Straße) ein ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen. Im Norden wird der Planbereich durch die Sontheimer Straße (Kreisstraße DLG 12), im Süden durch den Blumenweg begrenzt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans „An der Sontheimer Straße“ umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 534|18 (Teilfläche), 799/13 (Tfl.), 799/16 (Tfl.), 1166, 1166|1, 1166|2, 1166|3, 1166|4, 1165|4 und 1167, jeweils Gemarkung Bächingen.



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, bei der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (im Rathaus der Stadt Gundelfingen, Prof.-Bamann-Str. 22, 89423 Gundelfingen, Dienststunden Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) oder der Gemeinde Bächingen a.d.Brenz (Rathaus der Gemeinde Bächingen a.d.Brenz, Dienststunden Montag 17.00 – 20.00 Uhr, Freitag 16.00 - 18 Uhr, jeden 1. Samstag im Monat 9.00 – 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Eine Umweltprüfung wurde nicht durchgeführt, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bächingen a.d.Brenz,
Gemeinde Bächingen a.d.Brenz

angeheftet am:
(18.09.2020)

Meck
1. Bürgermeister

abgenommen am:
(19.10.2020)

